

Infoblatt Erlass der Kosten für Teilnehmende von Deutsch-Integrationskursen ab 2018

Sind für Sie die Kosten für Deutsch-Integrationskurse zu hoch?

Für Personen und Familien mit sehr geringem Einkommen besteht die Möglichkeit ein Gesuch um Erlass der Kosten für Teilnehmende von Deutsch-Integrationskursen zu stellen, wenn der Lebensunterhalt selbständig finanziert wird, aber ein Besuch eines Deutsch-Integrationskurses zu finanziellen Schwierigkeiten führt.

Wichtig: Sozialhilfebeziehende und Personen mit einem L-Ausweis können kein Gesuch stellen. Die Gesuchseingabe ist nur für Intensiv-, Semi-Intensiv- und Alphabetisierungskursen (mind. 9 Lektionen pro Woche) möglich.

Ein Gesuch kann eingereicht werden, wenn das Nettoeinkommen aller im gleichen Haushalt lebenden Personen und das Vermögen aller im gleichen Haushalt lebenden Personen kleiner sind als folgende Beträge (vor Abzug der Quellensteuern):

Monatliches Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatslohn)		Vermögen	
1-Personenhaushalt	Fr. 2'700.00	1-Personenhaushalt	Fr. 2'000.00
2-Personenhaushalt	Fr. 3'800.00	2-Personenhaushalt	Fr. 4'000.00
3-Personenhaushalt	Fr. 4'700.00	+ pro Kind	Fr. 1'000.00
4-Personenhaushalt	Fr. 5'300.00	(bis max. Fr. 5'000.00 pro Familie)	
5-Personenhaushalt	Fr. 5'800.00		
je weitere Person	+ Fr. 380.00		

Wie funktioniert die Gesuchseingabe?

Die betroffenen Kursteilnehmenden stellen beim Amt für soziale Sicherheit mindestens drei Wochen vor dem voraussichtlichen Kursbeginn ein Gesuch.

Das Gesuchsformular kann unter www.integration.so.ch heruntergeladen werden, aber muss in Papierform eingereicht werden.

Die Prüfung des Gesuches dauert ca. zwei Wochen. Unvollständige Gesuche werden unbearbeitet wieder zurückgeschickt.

Wird das Gesuch bewilligt, erhalten Sie eine Kostengutsprache für den Erlass der Kosten von Deutsch-Integrationskursen, die in der Regel ein Jahr gültig ist. Während dieser Zeit können also mehrere Kurse besucht werden. Eine Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt. Wenn sich die finanzielle Lage verändert, ist das Amt für soziale Sicherheit sofort zu informieren.

Sind nach Ablauf der Kostengutsprache weitere Besuche von Deutsch-Integrationskursen notwendig und zielführend, ist erneut ein Gesuch beim Amt für soziale Sicherheit zu stellen. Es werden jedoch nur Kurse bis zum Niveau B1 finanziert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erlass der Kosten von Deutsch-Integrationskursen.

Unter welchen Bedingungen ist die Kostengutsprache gültig?

Wird ein Deutsch-Integrationskurs während weniger als 80 % der Lektionen besucht, abgebrochen oder nicht besucht, erlischt die Kostengutsprache automatisch und die Kurskosten der Teilnehmenden werden durch das Amt für soziale Sicherheit nachträglich eingefordert.

Eine Ausnahme bilden begründete Abwesenheiten oder Abbrüche zum Beispiel infolge Arbeitsaufnahme oder Krankheit. Die Begründungen sind schriftlich beim Kursanbieter zu belegen. Der Kursanbieter informiert das Amt für soziale Sicherheit über den Kursabbruch.

Das Gesuch ist an folgende Adresse zu senden:

Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Integration, Ambassadorsenhof / Riedholzplatz 3,
4509 Solothurn

**Das Gesuchsformular
finden Sie online
unter:**

www.integration.so.ch